



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2017/0081
öffentlich

Einziehung eines Teilstücks der früheren Bundesstraße 475 (B 475), angrenzend an die Betriebsfläche der Auto Weber GmbH & Co. KG, Hauptstraße 190, 59269 Beckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
31.05.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Das Flurstück 516, Flur 322 – Teilstück der früheren Bundesstraße 475 (B 475), angrenzend an die Betriebsfläche der Auto Weber GmbH & Co. KG, Hauptstraße 190 im Stadtteil Neu-beckum – wird, vorbehaltlich des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“, eingezogen. Das betroffene Flurstück ist in dem als Anlage beigefügten Plan rot umrandet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einziehung dieses Teilstücks zu gegebener Zeit zu ver-fügen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach-und Personalkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Einziehung von Straßen erfolgt gemäß § 7 Straßen-und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2016/0293 – Einleitung des Verfahrens zur Einziehung eines Teilstücks der früheren Bundesstraße 475 (B 475), angrenzend an die Betriebsfläche der Auto Weber GmbH & Co. KG, Hauptstraße 190 im Stadtteil Neubeckum – zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauen, Energie und Vergaben am 6. Dezember 2016 verwiesen. In

der Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, das erforderliche Einziehungsverfahren einzuleiten.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Beckum Jahrgang 2016/Nummer 43 am 13. Dezember 2016 bekanntgemacht. Innerhalb der vorgegebenen Frist von 3 Monaten wurden keine Einwände erhoben. Auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden keine Bedenken gegen die Einziehung vorgebracht. Die Bedeutung des Teilstücks hat sich gegenüber der dargelegten Beurteilung in der Dezember-sitzung nicht verändert, so dass die Einziehung des Teilstücks weiter verfolgt werden kann.

Das Einziehungs- sowie das Bebauungsplanverfahren wurden parallel durchgeführt. Der Einziehungsbeschluss kann erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll in der Sitzung des Rates am 1. Juni 2017 erfolgen.

Anlage(n):

Übersichtsplan